

Motion der SVP-Fraktion vom 10. März 2009 betreffend Einführung einer grossrätlichen Konkordatskommission; Ablehnung

Aarau, 3. Juni 2009

09.65

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

1.

Eine stärkere Einflussnahme des Parlaments im Bereich der Aussenbeziehungen wurde bereits im Rahmen der Parlamentsreform vertieft geprüft und mit der Aufnahme von § 39b des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Obergericht (Geschäftsverkehrsgesetz [GVG]) und § 6 lit. r des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung [GO]) realisiert. Demgemäss informiert der Regierungsrat das Büro frühzeitig über wichtige Entwicklungen und Geschäfte im Bereich der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und mit ausländischen Staaten. Das Büro weist die Angelegenheit der zuständigen Fachkommission zu. Diese übermittelt eine allfällige Stellungnahme dem Büro zuhanden des Regierungsrats.

Damit wird dem Grossen Rat bei wichtigen interkantonalen Verträgen zwar kein Mitverhandlungsrecht, aber ein Konsultationsrecht und die Möglichkeit zur vorgängigen Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Die Einflussmöglichkeiten des Parlaments im Bereich der Aussenbeziehungen sind dadurch gestärkt worden.

2.

Die erwähnten neuen Bestimmungen des Geschäftsverkehrsgesetzes und der Geschäftsordnung sind seit dem 1. August 2005 in Kraft. Sie sind in der Praxis bereits mehrfach zur Anwendung gelangt. Beispielsweise wurde im Zusammenhang mit dem Konkordat über die Sicherheitsunternehmen die zuständige Fachkommission (SIK) vom Departement Volkswirtschaft und Inneres via Büro des Grossen Rats im Rahmen der Vernehmlassung zuhanden der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) einbezogen.

Generell soll der Einbezug des Grossen Rats nach Möglichkeit spätestens zum Zeitpunkt einer Vernehmlassung stattfinden, um ihm eine frühzeitige und damit effektive Möglichkeit zur Mitwirkung zu garantieren. In diesem Sinne müssen die genannten Bestimmungen des Geschäftsverkehrsgesetzes und der Geschäftsordnung noch präzisiert werden. Mit der am 24. Oktober 2006 überwiesenen (06.70) Motion der SVP-Fraktion vom 2. Mai 2006 ist der Regierungsrat bereits beauftragt worden, die nötigen Rechtsänderungen vorzubereiten, damit das Parlament seine Aufgaben gemäss Verfassung und Gesetzen auch im Rahmen der interkantonalen Konkordate wahrnehmen kann. In der Begründung des Vorstosses wurde unter anderem bemängelt, das Parlament könne sich zu einem Konkordat erst dann äussern, wenn der Text feststehe. Es ist vorgesehen, die Präzisierung der genannten Bestimmungen im Rahmen der Umsetzung der überwiesenen Motion vorzunehmen.

3.

Gemäss dem aargauischen Verfassungsrecht obliegen dem Regierungsrat die Vertretung des Kantons nach innen und nach aussen, die Pflege der Beziehungen mit den Behörden des Bundes und anderer Kantone sowie der endgültige Abschluss internationaler und interkantonaler Verträge, soweit ihn Gesetze für zuständig erklären (§ 89 Abs. 2 lit. b–d der Kantonsverfassung). Bedürfen Konkordate der Genehmigung durch den Grossen Rat, darf dieser, ohne am Vertragstext etwas ändern zu können, dem Vertrag entweder die Genehmigung gesamthaft erteilen oder aber verweigern (vgl. Kurt Eichenberger, Verfassung des Kantons Aargau, Aarau 1986, N 8 zu § 82).

Mit der Parlamentsreform ist die Kommissionsstruktur neu gestaltet worden. Für jede Kommission wurden integrierte Zuständigkeiten geschaffen (Verknüpfung von Aufgaben und Finanzen). In diesem Sinne bestimmt § 18 der Geschäftsordnung, dass die Kommissionen in ihren Aufgabenbereichen zuständig sind für die ihnen vom Büro zugewiesenen Vorlagen unter sachlichen und finanziellen Gesichtspunkten sowie für die Oberaufsicht (vgl. auch Reglement des Büros vom 26. April 2005 über die Zuständigkeiten und Aufgaben der grossräthlichen Kommissionen). Es erscheint unter diesem Blickwinkel sachgerecht, dass die bestehenden Fachkommissionen nach wie vor alle Geschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich behandeln, auch wenn Konkordate betroffen sind. Würde eine Konkordatskommission geschaffen, entstünden Schnittstellenprobleme mit den Zuständigkeiten der Fachkommissionen. Auch bestünde die Gefahr von Doppelspurigkeiten, was es grundsätzlich zu vermeiden gilt.

4.

Was die Situation in den anderen Kantonen betrifft, so existiert gemäss den getroffenen Abklärungen nur in den Kantonen Schwyz und Zug eine spezielle Konkordatskommission. Die Konkordatskommission hat in beiden Kantonen im Wesentlichen das Recht auf Information durch den Regierungsrat, auf Anhörung vor wichtigen Verhandlungen und auf die Abgabe von Empfehlungen gegenüber dem Regierungsrat betreffend Konkordatsverhandlungen oder entsprechenden Entscheidungen. Dies entspricht in etwa den Kompetenzen, die im Kanton Aargau einer Konkordatskommission übertragen werden könnten. Inhaltlich setzten sich die Konkordatskommissionen in den Kantonen Schwyz und Zug bisher öfter auch mit Konkorda-

ten von regionaler Bedeutung auseinander. In beiden Kantonen bestehen zudem Fachkommissionen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich im Grund genommen Geschäfte im Zusammenhang mit Konkordaten behandeln könnten.

11 Kantone verfügen über Kommissionen, die sich unter anderem auch mit Konkordaten beschäftigen. Es handelt sich dabei schergewichtig um Kantone aus der West- und der Ostschweiz sowie um die Kantone Basel-Stadt und Bern. Die Kompetenzen dieser Kommissionen im Bereich der Konkordate sind unterschiedlich. Gelegentlich haben sie das Recht, vom Regierungsrat informiert und konsultiert zu werden. Mitunter ist vorgesehen, dass die Kommission zur Genehmigung oder Änderung eines Konkordats Stellung nimmt. Vereinzelt sind auch Aufsichtsrechte und Aufsichtspflichten gegenüber dem Regierungsrat oder repräsentative Verpflichtungen statuiert. In einigen Kantonen ist die Möglichkeit, das Geschäft auch anderen Kommissionen zuzuweisen, ausdrücklich normiert.

Der Rest der Kantone kennt keine Kommission, die sich ganz oder teilweise spezifisch mit Konkordaten beschäftigt. Gelegentlich sieht aber eine Rechtsnorm wie im Kanton Aargau vor, dass die Regierung betroffene Sachkommissionen bei der Erarbeitung von Konkordaten informieren und einbeziehen soll.

Gesamthaft hat sich aufgrund der durchgeführten Abklärungen gezeigt, dass in keinem Kanton eine spezielle Konkordatskommission, eine Kommission für auswärtige Angelegenheiten oder eine andere parlamentarische Kommission über substanziell mehr Kompetenzen verfügt, als sie aktuell den Fachkommissionen des aargauischen Grossen Rats zukommen.

5.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Regierungsrat bei der Umsetzung der bereits überwiesenen Motion der SVP-Fraktion vom 2. Mai 2006 die nötigen Präzisierungen des Geschäftsverkehrsgesetzes erarbeiten wird, um den Einbezug des Parlaments im Rahmen von Konkordaten noch effektiver sicherzustellen. Die Schaffung einer Konkordatskommission ist aus Sicht des Regierungsrats aber nicht zielführend, sondern würde zu Schnittproblemen mit den Aufgaben der bestehenden Fachkommissionen führen. Der Regierungsrat lehnt die vorliegende Motion deshalb ab.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'343.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU